

## BK 1/2019

**Beschluss  
der Bundeskommission  
am 7. März 2019 in Frankfurt**

### **Anlage 2 zu den AVR Ergänzung in Anmerkung 145**

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:  
  
„145 (...) <sup>2</sup>Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“
- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt, den 7. März 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Am 14. Juni 2018 wurde die Anmerkung 145 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR mit dem Text „Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung“ beschlossen. Hintergrund war, dass Mitarbeiter in der Anlage 22 zu den AVR und Mitarbeiter, die ab dem 1.1.2019 neu eingestellt und in die Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 bzw. 19 Anlage 2 zu den AVR eingruppiert werden, aufgrund der anstehenden Überleitung in die neue Entgeltordnung keine Kinderzulage erhalten sollen, um die Schaffung neuer Besitzstände zu vermeiden. Für Mitarbeiter, die bis dahin in Anlage 2 zu den AVR eingruppiert waren, führte dies ungewollt zu einer Abschaffung der Kinderzulage. Dieser Mangel wird mit dem vorliegenden Beschluss geheilt.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

\* \* \*